

Vereinsatzung

„Verein zum Erhalt klassischer Computer e.V.“

<http://www.classic-computing.de>



**Letzte Änderung durch Beschlußder
Mitgliederversammlung vom 6.11.2022
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts
Stuttgart VR 720225 am 18.3.2024**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Zweck des Vereins.....	3
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 6	Organe des Vereins.....	5
§ 7	Der Vorstand.....	6
§ 8	Amtsdauer des Vorstands.....	6
§ 9	Beschlussfassung des Vorstands.....	6
§ 10	Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 11	Die Einberufung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 12	Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung....	7
§ 13	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung.....	8
§ 14	Durchführung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 15	Außerordentliche Mitgliederversammlungen.....	9
§ 16	Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung.....	9
§ 17	Schiedsgericht.....	9
§ 18	Der Kassenprüfer.....	10

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Verein zum Erhalt klassischer Computer". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.". Der Vereinsname wird dann "**Verein zum Erhalt klassischer Computer e.V.**" sein.
- Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Unabhängig vom Sitz des Vereines kann an einem anderen Ort eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Diese ist, sofern keine andere Regelung getroffen wird, am Wohnort des Vorsitzenden. Der Verein wurde am 22. November 2003 gegründet und die Satzung errichtet (bestellt).
- Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck des Vereins

- Nr. 1 Zweck des Vereins ist der Erhalt klassischer Computer, deren Betrieb und Reparatur sowie Präsentation einer breiten Öffentlichkeit durch Veranstaltungen verschiedener Art. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
- a Ausrichtung nicht kommerzieller, eventuell mehrtägiger, öffentlicher Ausstellungen mit Vorführungen von klassischer Hard- und Software, zum Zweck der Pflege der „Geschichte der digitalen Datenverarbeitung“.
 - b Durchführen von Seminaren und Schulungen.
 - c Unterrichtung der Öffentlichkeit.
 - d Bereitstellung von Software, sofern sie keinem Copyright unterliegt.
 - e Archivierung originaler und/oder freier Software und Dokumenten auf Datenträgern.
 - f Vermittlung von Kontakten.
 - g Veranstaltung von Treffen zur Erreichung vorgenannter Zwecke.
 - h Sonstige dem Vereinszweck dienliche Aktivitäten.
- Nr. 2 Der Verein kann zur Erreichung des Vereinszwecks Mitglied in anderen Vereinen werden.
- Nr. 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr. 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- Nr. 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Nr. 6 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen bei einer Beauftragung durch den Verein. Anspruch auf den Ersatz freiwillig erbrachter Leistung, die nicht vom Vorstand beauftragt wurde, kann nachträglich beim Vorstand geltend gemacht und durch diesen bewilligt oder abgelehnt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Nr. 1 Mitglied kann jede gut beleumundete, an den Vereinszwecken interessierte natürliche Person werden. Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen fördernde Mitglieder im Verein werden.
- Nr. 2 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- Nr. 3 Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben oder die maßgeblich zur Erreichung der Vereinszwecke beitragen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- Nr. 4 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht Ehrenmitglieder oder fördernde Mitglieder sind.
- Nr. 5 Fördernde Mitglieder sind Mitglieder oder juristische Personen. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Nr. 6 Ordentliche und fördernde Mitglieder haben nach der Aufnahme in den Verein eine Probezeit (s. §4, Nr. 2). Während dieser Zeit besteht keine Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Nr. 7 Ein Wechsel zwischen ordentlicher und fördernder Mitgliedschaft ist nach Absprache mit dem Vorstand möglich.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- Nr. 1 Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder über das Online-Formular zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- Nr. 2 Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit einer Probezeit für einen Zeitraum von min. 6 und max. 9 Monaten beginnend mit dem Zeitpunkt der Aufnahme.
Während der Probezeit kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit oder das Mitglied die Mitgliedschaft täglich kündigen.
Nach 6 Monaten kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit die Probezeit beenden. Dies erfolgt ebenso automatisch nach 9 Monaten ohne Vorstandsbeschluss.

Mit dem Einverständnis des Mitglieds kann während der Probezeit der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft geändert werden.

- Nr. 3 Die Mitgliedschaft endet
- a durch Kündigung während der Probezeit
 - b mit dem Tod des Mitglieds
 - c durch freiwilligen Austritt
 - d durch Ausschluss aus dem Verein
 - 1 bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - 2 wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - 3 aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- Nr. 4 Der freiwillige Austritt hat schriftlich (Brief, Email) gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten. Der Vorstand kann jedoch unter besonderen Umständen einem anderen Austrittsdatum zustimmen. Beim freiwilligen Austritt per Email wird diese erst durch eine Bestätigung per Email durch den Vorstand wirksam.
- Nr. 5 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe, durch einen eingeschriebenen Brief, bekannt zu geben.
- Nr. 6 Gegen diesen Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nachdem der Beschluss zugegangen ist, schriftlich beim Vorstand erfolgen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- Nr. 7 Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- Nr. 8 An Stelle des ordentlichen Gerichts tritt, für die Nachprüfung von Vereinsausschlüssen, ein Schiedsgericht.
- Nr. 9 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- Nr. 10 Die Überfälligkeit des Mitgliedsbeitrags von mehr als einem Kalenderjahr wird als freiwilliger formloser Austritt aus dem Verein gewertet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt den Vereinsbeitrag fest. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Kosten für Rücklastschriften trägt das Mitglied.

Auf Antrag eines Mitglieds kann sein Mitgliedsbeitrag reduziert oder ausgesetzt werden. Der Antrag wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 6 Organe des Vereins

- a der Vorstand
- b die Mitgliederversammlung
- c das Schiedsgericht
- d der Kassenprüfer

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal fünf volljährigen und ordentlichen Mitgliedern, die folgende Aufgabenbereiche übernehmen:

- a dem Vorsitzenden
- b bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c dem Schriftführer
- d dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Dies sind in der Regel der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender. In Ausnahmefällen kann durch Vorstandsbeschluss die Vertretung auf andere Mitglieder übertragen werden.

§ 8 Amtszeit des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein volljähriges und ordentliches Vereinsmitglied als kommissarische Besetzung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich (Brief, Email, Forum) oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die

Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich, mündlich oder Online gefasst werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Online-Beschlüsse werden über den Chat oder das Forum der vereinseigenen Homepage getroffen. Zu diesen hat lediglich der Vorstand Zugang. Das Protokoll der Online-Beschlüsse wird digital über Log-Dateien erfasst und gilt als geschrieben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung haben alle Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder, die das 16 Lebensjahr vollendet haben, eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b Bericht des Kassenwartes und Kassenprüfers
- c Entlastung des Vorstandes
- d Entlastung des Kassenwarts
- e Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- f Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- g Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- h Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein Emailadresse gesendet wurde.

Ebenso wird der Termin der Mitgliederversammlung auf der Homepage veröffentlicht. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, muss ein Termin für eine erneute Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (Brief, Email) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- . Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung sowie der Vorstand an einem gemeinsamen Ort.
- . Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Online-Konferenz mittels einer geeigneten Software-Plattform, welche der Verein hierfür bereitstellt.
- . Die Abstimmung während der virtuellen Mitgliederversammlung kann schriftlich, zum Beispiel per Email oder durch eine hierfür geeignete Online-Konferenzplattform, welche eine Abstimm-Funktion bereitstellt, während der virtuellen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierbei ist durch geeignete Maßnahmen durch den Vorstand sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Mitglieder jeweils genau eine Stimme abgeben können. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Online-Konferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Versammlung werden die Zugangsdaten frühzeitig vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Verein bekannte Emailadresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
- . Die Einwahl des Mitglieds zur virtuellen Mitgliederversammlung hat mittels bürgerlichem Namen oder Nutzernamen im Vereinsforum zu erfolgen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine

Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Erhalt und Förderung historischer Computer.

§ 17 Schiedsgericht

- Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wählt aus volljährigen und ordentlichen Vereinsmitgliedern ein Schiedsgericht für die Dauer von zwei Jahren, das aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei Beisitzern besteht. Scheidet ein Schiedsgerichtsmitglied während der Amtsdauer aus, gilt sinngemäß die gleiche Regelung wie für Vorstandsmitglieder nach §8.
- Nr. 2 Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen.
- Nr. 3 Das Schiedsgericht dient der außergerichtlichen Regelung (erste Instanz) von Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern.
- Nr. 4 Das Schiedsgericht tritt auf Antrag zusammen, wenn sich ein Mitglied in seinen Rechten beschränkt fühlt, insbesondere zur Überprüfung von verhängten Ordnungsmaßnahmen.
- Nr. 5 Das Schiedsgericht kann auch von sich aus zusammentreten und kann Ordnungsmaßnahmen verhängen, wenn es zu unehrenhaftem Verhalten oder zu groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung kommt.
- Nr. 6 Mitglieder, die sich in ihren Rechten verletzt fühlen, müssen vor dem Gang vor ein ordentliches Gericht zunächst die Entscheidung des vereinsinternen Schiedsgerichtes abwarten.
- Nr. 7 Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist der Rechtsweg vor die ordentliche Gerichte zulässig.
- Nr. 8 Weiterhin kann das Schiedsgericht bei Problemen zwischen Mitgliedern des Vereins als Vermittler dienen.

§ 18 Der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt ein volljähriges und ordentliches Vereinsmitglied als Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Der Kassenprüfer darf kein Mitglied des Vorstandes sein. Scheidet der Kassenprüfer während der Amtsdauer aus, gilt sinngemäß die gleiche Regelung wie für Vorstandsmitglieder nach §8. Der Kassenprüfer prüft die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Kassenprüfer hat die Pflicht, den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn er bei seinen Prüfungen Unregelmäßigkeiten und gravierende Fehler in der Buchführung feststellt.